Baumaßnahme
Förderschulzentrum Bielefeld -Ersatzneubau Albatros- und Opticus Schule
Leistung
Baustelleneinrichtung

A.

Vertragsgrundlage für diese Bauleistung ist die VOB/B und VOB/C in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

B.

Hierzu werden nachfolgende BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN vereinbart:

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen
Voraussichtlich März/ April 2027 -Start Baustelleneinrichtung- Baubeginn
Die Leistung ist zu vollenden
Rückbauarbeiten voraussichtlich im April 2030

1.2. Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☐ vorstehende Frist für die Vollendung

) der Leistung

☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

- aus dem beigefügten Bauzeitenplan mit dem Dateinamen
 208_T_01_008_LP8_20261016

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1. Der Auftragnehmer (AN) hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 00 % Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 Sicherheitsleistung

Sicherheit wird verlangt für: Vertragserfüllungleistung

4.1. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Unabhängig von der obigen Angabe gilt: Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

4.2. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

5 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
 - vereinbarte Vorauszahlungen und gem. § 16 Absatz Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Abschlagszahlungen Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaft ist dem Auftraggeber im (schriftlich) Original vorzulegen

Die Rückgabe einer Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit der Auftraggeber die Sicherheit nicht wegen geltend gemachter Ansprüche ganz oder teilweise weiterhin benötigt.

C.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: ”oder gleichwertig”, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

2 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

Anschlüsse: Wasser und Energie (Strom)

Detaillierte technische Angaben sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.1. Kosten des Verbrauchs:

Der AN hat die Verbrauchskosten in Höhe von 0 % der Brutto-Schlussabrechnungssummen zu erstatten; der v. g. Prozentsatz wird von den Rechnungen in Abzug gebracht.

3 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber an die E-Mail-Rechnungsadresse rechnung-blb@lwl.org prüfbar einzureichen.

- Dieses Rechnungs-Postfach ist ausschließlich für die Rechnungszustellung zu verwenden. E-Mails, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht bearbeitet werden und werden automatisiert gelöscht.
- Akzeptiert werden E-Mails mit jeweils einer Rechnung im pdf-Format als Anhang
- Es dürfen keine abrechnungsrelevanten Informationen außerhalb der angehängten pdf-Dateien im Textfeld oder Betreff der E-Mail enthalten sein.
- Die pdf-Rechnung muss alle nach § 14 UStG erforderlichen, rechnungsrelevanten Angaben in allgemein lesbarer Form enthalten.
- Verwenden Sie bitte als korrekte und vollständige Firmenanschrift die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder in Formblatt 211 genannten Daten des Auftraggebers.

3.2. Der Lauf der Zahlungsfristen nach § 16 VOB/B beginnt mit Eingang der prüfbaren Rechnung bei dem Auftraggeber.

3.3. Die notwendigen Rechnungsunterlagen und die Rechnung selbst als Kopie (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind bei der vom Auftraggeber benannten Objektüberwachung zeitgleich digital im PDF, dxf, docx, oder xlsx-Format einzureichen.

4 Bautagesbericht

Ist zu führen.

Wenn verpflichtet einzureichen, dann sind die Angaben der übrigen Vergabeunterlagen zu beachten. Die Form des Dokumentationsumfangs wird in der Bauanlaufbesprechung zu dieser Leistung abgestimmt und geht dabei nicht über das Maß des oftmals verwendeten Formblattes 411 des Vergabehandbuch Bund hinaus.

5 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt zur Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung ab.

Zur Deckung der hierfür anfallenden Kosten werden von der Netto-Schlussrechnungssumme in objektiv richtiger Höhe 0,2 % einbehalten.

Der Einbehalt entfällt, wenn der Auftragnehmer im eigenen Namen eine Bauleistungsversicherung mit einem der Bauaufgabe entsprechenden Deckungsumfang abschließt und dem Auftraggeber spätestens zu Beginn der Ausführung einen geeigneten Versicherungsnachweis vorlegt.

Grundlage der durch den Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung sind die

• Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)

• sowie die zugehörigen Zusatzklauseln, die bei dem jeweiligen Versicherer einsehbar sind.

Die Bauleistungsversicherung gewährt insbesondere Entschädigung für Glasbruchschäden sowie für Verluste oder Beschädigungen durch Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Bestandteile.

Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt 500,00 EUR. Entstehen mehrere Schäden, wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

6 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

7.1. Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

7.2. Kontroll- und Prüfrecht
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung gesetzlichen Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der AN verpflichtet,

(1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

8 AGB Abwehrklausel zu abweichenden Angebotsbedingungen

Von den Vergabeunterlagen abweichende Bedingungen des Bieters, insbesondere Liefer-, Vertrags-, und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und individuelle Bieterklauseln, wie z.B. Zahlungsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil.

9 Vertragsersatzoption

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist der Auftraggeber berechtigt, einen der im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens unterlegenen Bieter mit der Fertigstellung der Bauleistung zu den Bedingungen seines abgegebenen Angebots zu beauftragen. Den ursprünglichen Bietern wird die Option eingeräumt, die Leistungen auf Grundlage Ihres bisherigen Angebotes – geändert um die Preisanpassung der Baupreisindizes – zu übernehmen.

10 Digitale Kommunikation

Seitens der Objektüberwachung des AG wird ein Programm zur Mängelnachverfolgung eingesetzt.
Der Bieter verpflichtet sich mit Abgabe des Angebotes zur Nutzung des Programms. Diese ist für Auftragnehmer kostenfrei. Der Aufwand für die Nutzung der Plattform wird durch den AG nicht gesondert vergütet.

11 Projektraum Planfred

Das Bauvorhaben wird über die Projektplattform Planfred abgewickelt. Der Zugang und die Nutzung sind für den Auftragnehmer kostenlos. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Beauftragung durch den AG, den erforderlichen Zugang für die Dauer seiner Beteiligung im Projekt, abzuschließen (kostenlose Registrierung) und zu nutzen. Die Plattform wird zum Austausch sämtlicher Planunterlagen (z.B. Ausführungsunterlagen des AG, Werkstatt- und Montageplanung des AN) durch den AN und den AG genutzt. Hierfür muss der vorgegebene Plan- und Dokumentenschlüssel, der den Vertrags- und LV Anlagen beigefügt ist, eingehalten werden.

Sonstige Kommunikation per E-Mail erfolgt nicht über die Projektplattform. Der Aufwand für die Nutzung der Plattform wird durch den AG nicht gesondert vergütet.

12 Projekthandbuch

Es besteht ein Projekthandbuch mit Organisationsvorgaben. Die Vorgaben sind für alle Projektbeteiligten verbindlich und dienen als Leitfaden und Hilfestellung um den Projektablauf zu definieren. Dir Organisationsaufgaben sollen befolgt werden um eine reibungslose Projektabwicklung zu gewährleisten. Das Projekthandbuchs ist den Vertrags- und LV Anlagen beigefügt

13 Hinweis Zertifizierung Nachhaltigkeit

Für die nachhaltige Ausführung des Förderschulzentrums Bielefeld sind nach Fertigstellung eine DGNB-Zertifizierung mit Goldstandard und eine QNG-Zertifizierung vorgesehen. Die Umweltverträglichkeit der Bauprodukte, die Qualität der Ausführung, der Verzicht auf Schadstoffe, Rückbaufähigkeit und Minimierung der Umweltbelastungen durch die Baustelle sind hierbei besonders wichtig. Die in Vertragsbedingungen und im Leistungsverzeichnis definierten Vorgaben und Einschränkungen zu Bauprodukten und Bauarten sind daher zwingend einzuhalten. Im Rahmen der Ver-/Anwendbarkeitsnachweise sind hierzu vor Ausführung durch den Auftragnehmer aussagefähige Angaben zu allen eingesetzten Produkten zu machen, diese Angaben werden durch ein Fachbüro gesondert geprüft und die Produkte zur Verwendung freigegeben. Der Einbau nicht geprüfter bzw. nicht anforderungsgerechter Bauprodukte kann zur Rückforderung der kompletten Fördermittel führen.

Der AG behält sich vor bei Austauschen einmal freigegebener Produkte eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Bei Unklarheiten über den Einsatz eines Produktes ist unbedingt vor dem Einbau Rücksprache mit der Bauleitung zu halten.

14 Anmeldung von Arbeiten außerhalb Regelzeiten wegen Baustellenüberwachung

Die Baustelle ist in Außenbereichen mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet. Die Überwachung erfolgt DSGVO-konform und nur außerhalb der regulären Arbeitszeiten.
reguläre Arbeitszeiten:
Montag bis Freitag ca. 6:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr (außer an Feiertagen);
Beabsichtigt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten, so ist dies zwingend der jeweils zuständigen Bauleitung des Auftraggebers oder einer im Vorfeld benannten beauftragten Person in Textform (z.B. per eMail -ausdrücklich nicht über Messenger-Dienste) rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die ungeplante Anwesenheit außerhalb der regulären Arbeitszeiten kann auftraggeberseitige Kosten für die örtliche Kontrolle durch Sicherheitsdienste o.ä. auslösen; der Auftraggeber behält sich vor, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.
Die auftraggeberseitige Baustellenüberwachung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten z.B. zum Schutz seiner Leistungen, Werkzeuge etc. und zum abendlichen Verschluss der Baustelle.

15 Lieferzeiten und Baustellenzufahrt

Nur Hinweise: Für den Bauzwischenstand wird die bisherige Zu- und Ausfahrt ausschließlich für die Baustellenverkehre genutzt. Der dort vorhandene straßenbegleitende Gehweg dient nicht mehr der Erschließung des Schulgeländes. Hierfür wird im westlichen Bereich eine temporäre Zufahrt zum Schulcampus errichtet, der ausschließlich für die Nutzer des Schulcampus dient. Somit kann eine strikte räumliche Trennung der Baustellen- und Schülerverkehre gewährleistet werden.
Die Baustellenverkehre sind auf der Baustraße und dem Baustelleneinrichtungsflächen abzuwickeln und dürfen keine Verkehrseinschränkungen entlang des Westkampwegs verursachen.

Die Schüler und Schülerinnen werden auf Grund Ihrer eingeschränkten Mobilität durch den sogenannten Schülerspezialverkehr in Form von ca. 60 Kleinbussen jeden Morgen zu Schulbeginn zum Förderschulzentrum in Bielefeld- Senne gebracht und zum Schulende abgeholt.

Montag-Freitag:
von 7:40-8:30 Uhr,
von 12:45-13:20 Uhr
von 14:45-15:25 Uhr
Zu den nachfolgenden Zeiten herrscht auf dem Westkampweg und auf dem Schulgelände ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gesamten Schulgrundstück und den Zufahrtsstraßen genauso wie der Baustellenzufahrtsstraße eine Richtgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten ist.